

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Kantonsärztlicher Dienst

Yvonne Hummel, Dr. med.

Kantonsärztin

Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon zentral 062 835 29 60

Fax 062 835 29 39

kantonsarzt@ag.ch

www.ag.ch/dgs

30. März 2020

Allgemeinverfügung

Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020; Verbot für Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum; Schliessung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen zwischen 20:00 und 08:00 Uhr

1. Sachverhalt

1.1 Verbot von Menschenansammlungen über 5 Personen im öffentlichen Raum

Seit dem 21. März 2020 gilt gestützt auf den am 20. März 2020 erlassenen Art. 7c der Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 ein Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum, welches Ansammlungen über 5 Personen und ein Nichteinhalten des Mindestabstands von zwei Metern betrifft.

1.2 Polizeiliche Feststellungen betreffend Missachtung des Verbotes im Bereich von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

Die Polizei hat in der vergangenen Woche wiederholt Verstösse gegen das Verbot gemäss Ziffer 1.1 festgestellt. Vor allem auf Schul-, Sport- und Freizeitanlagen wurden Personen angetroffen, welche sich entweder in Gruppen von mehr als 5 Personen oder unter Missachtung der sozialen Distanz sportlich betätigt haben. Ein wesentlicher Teil dieser Menschenansammlungen fand in den Nachtstunden statt. In mehreren Wiederholungsfällen kam es trotz polizeilicher Informationstätigkeit und Anordnung der Wegweisung zu Missachtung dieser Anordnungen, weshalb die betroffenen Personen gebüsst werden mussten. Es ist zudem davon auszugehen, dass eine grosse Anzahl an Widerhandlungen gegen das Versammlungsverbot begangen werden, über welche die Polizei keine Kenntnisse hat.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Vorgaben und Kompetenz des Kantons (Kantonsärztin)

2.1.1 COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020

Der Bundesrat hat am Freitag 13. März 2020 die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) erlassen. Mit Änderung vom 20. März 2020 wurde in Art. 7c der Verordnung ein Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum statuiert. Diese Norm ist seit dem 21. März 2020 in Kraft. Demnach sind Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, verboten. Bei Versammlungen von bis zu 5 Personen ist gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Die Polizei und weitere durch die Kantone ermächtigte Vollzugsorgane sorgen für die Einhaltung der Vorgaben im öffentlichen Raum.

Gemäss den Erläuterungen des Bundes zu Art. 7c der COVID-19-Verordnung 2 können die Kantone die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen, die nicht unter Art. 6 der COVID-19-Verordnung 2 fallen, beschränken. So können z.B. auch einzelne Parks geschlossen werden (Erläuterungen des Bundesamtes für Gesundheit zur erwähnten Verordnung, S. 13).

2.1.2 Epidemiengesetz des Bundes

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [EpG] vom 28. September 2012) bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten. Zu deren Bekämpfung können die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen gegenüber einzelnen Personen (Art. 30-38 EpG) oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen (Art. 40 EpG) anordnen.

2.1.3 Kantonale Vollzugsverordnung Epidemiengesetz

Gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VV EpiG) vom 28. Oktober 2015 ist die Kantonsärztin unter Aufsicht des Departements Gesundheit und Soziales mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt. Mitunter kann die Kantonsärztin gegenüber Einzelpersonen oder der Bevölkerung Massnahmen zur Epidemienbekämpfung anordnen (§ 3 Abs. 1 lit. g und h VV EpiG). Diese Kompetenz umschliesst auch den Vollzug der Verordnung des Bundesrates, welche sich auf die Art. 6 Abs. 2 Buchstabe b, 41 Absatz 1 und 77 Abs. 3 EpG abstützt.

3. Schliessung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen zwischen 20:00 und 08:00 Uhr im Kanton Aargau

Gestützt auf die Zielsetzung der Epidemiengesetzgebung und den Zweck der Covid-19-Verordnung 2 sind die geeigneten und erforderlichen Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus zu treffen. Insbesondere sollen die Verbreitung des Virus eingedämmt und die Übertragungshäufigkeit reduziert, besonders gefährdete Personen geschützt und die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sichergestellt werden (vgl. Art. 1 der COVID-19-Verordnung 2).

Basierend auf diesen Vorgaben und gemäss den polizeilichen Feststellungen zur Nichteinhaltung des Verbots sind weitergehende Massnahmen zur Durchsetzung der Verordnung und der damit verbundenen Zielsetzungen erforderlich. Das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum ist auch auf den zahlreichen Schul-, Sport- und Freizeitanlagen, wo es derzeit in den Abend- und Nachtstunden nicht immer eingehalten wird sowie oft und vielerorts nicht kontrolliert werden kann, durchzusetzen. Zudem dürften die zahlreichen Schul-, Sport- und Freizeitanlagen mit steigenden Temperaturen auf dem gesamten Kantonsgebiet auch zu späten Abend- und Nachtstunden zu sehr beliebten Treffpunkten für Gruppierungen Jugendlicher und junger Erwachsener werden. Zur

konsequenten Durchsetzung des Verbots des Bundes und zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs im Kanton Aargau sind daher sämtliche Schul-, Sport- und Freizeitanlagen von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr vollständig zu schliessen.

4. Dauer der Allgemeinverfügung

Die vorliegende Allgemeinverfügung gilt ab Montag 30. März 2020 (Zeitpunkt der Veröffentlichung) und hat so lange Bestand wie das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum gemäss Art. 7c der COVID-19 Verordnung 2 vom 13. März 2020 in Kraft ist.

5. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Zur Durchsetzung der mit der COVID-19-Verordnung 2 verfolgten Zielsetzungen wird einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung entzogen.

6. Zwangsweise Durchsetzung der angeordneten Massnahmen

Die zuständigen kantonalen Behörden können die Missachtung des Verbots nötigenfalls mit Hilfe der Polizei durchsetzen (Art. 84 Abs. 1 EpG).

7. Busse

Gemäss Art. 10f Abs. 2 lit. a COVID-19-Verordnung 2 wird mit Busse bestraft, wer gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum verstösst.

Demgemäss wird verfügt:

1.

Sämtliche Schul-, Sport- und Freizeitanlagen im Kanton Aargau sind ab dem 30. März 2020 (Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Allgemeinverfügung) von 20:00 Uhr abends bis 08:00 Uhr morgens geschlossen.

2.

Bei Nichtbefolgen der angeordneten Massnahmen werden diese zwangsweise durchgesetzt, nötigenfalls mit Hilfe der Polizei.

3.

Widerhandlungen gegen die Anordnung gemäss Ziffer 1 dieser Verfügung werden gestützt auf Art. 10f Abs. 2 lit. a COVID-19-Verordnung 2 mit Busse bestraft.

4.

Einer allfälligen Beschwerde gegen die Ziffer 1 dieser Verfügung wird aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit die aufschiebende Wirkung entzogen.



Dr. med. Yvonne Hummel
Kantonsärztin

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (§ 50 Abs. 1 lit. a VRPG). **Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.**
2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.